

## Satzung über den Besuch der Mittagsbetreuung an Ingolstädter Grundschulen

vom 04. August 2010

(AM Nr. 33 vom 18.08.2010)

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende Satzung:

### § 1 Trägerschaft und Rechtsform

(1) Die Stadt Ingolstadt - im weiteren Träger genannt - betreibt die Mittagsbetreuung an verschiedenen Ingolstädter Grundschulen. Sie wird von ihr als öffentliche Einrichtung betrieben.

(2) Der Satzungszweck wird durch die Durchführung der Mittagsbetreuung verwirklicht.

(3) Die Mittagsbetreuung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Einrichtung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Für den Betrieb ist das Schulverwaltungsamt der Stadt Ingolstadt zuständig.

(5) Die Stadt Ingolstadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendige Personal.

### § 2 Gebühren

Für die Inanspruchnahme eines Besuchsplatzes sind Gebühren zu entrichten. Näheres regelt die Gebührensatzung für den Besuch der Mittagsbetreuung an Ingolstädter Grundschulen.

### § 3 Bestehende Einrichtungen

Mittagsbetreuung an der Grundschule auf der Schanz

Mittagsbetreuung an der Grundschule Etting

Mittagsbetreuung an der Grundschule Friedrichshofen

Mittagsbetreuung an der Grundschule Gerolfing

Mittagsbetreuung an der Grundschule Haunwöhr

Mittagsbetreuung an der Grundschule Lessingstraße

Mittagsbetreuung an der Grundschule Mailing

Mittagsbetreuung an der Grundschule Münchener Straße

Mittagsbetreuung an der Grundschule Oberhaunstadt

Mittagsbetreuung an der Grundschule Pestalozzistraße

Mittagsbetreuung an der Grundschule Stollstraße

Mittagsbetreuung an der Grundschule Ungernederstraße

Mittagsbetreuung an der Grundschule Unsernherrn

Mittagsbetreuung an der Grundschule Zuchering

Mittagsbetreuung an der Sprachheilschule Ingolstadt

### § 4 Aufnahme

(1) Der Besuch der Mittagsbetreuung an den Schulen ist freiwillig.

(2) Aufgenommen werden Kinder der ersten bis vierten Klasse der jeweiligen Ingolstädter Grundschulen. Die Höchstzahl der aufzunehmenden Kinder wird vom Schulverwaltungsamt nach den räumlichen Gegebenheiten bestimmt.

(3) Da die Durchführung der Mittagsbetreuung an die Förderung durch den Freistaat Bayern geknüpft ist, wird das Weiterbestehen überprüft, wenn die von der Förderstelle vorgegebene Mindestteilnehmerzahl unterschritten wird.

(4) Bei einer Aufnahme erfolgt keine Mitteilung an die/den Personensorgeberechtigten oder den sonst Anmeldenden.

### § 5 Besuchszeiten

(1) Die Aufnahme der Kinder erfolgt grundsätzlich jeweils für ein Schuljahr.

(2) Die Besuchszeiten sowie die Modalitäten zu ihren Änderungen werden in der Anmeldung festgelegt.

(3) Ein tageweiser Besuch der Mittagsbetreuung ist möglich. Die Tage des Besuchs sind bei der Anmeldung verbindlich anzugeben.

(4) Je nach Verfügbarkeit und in Absprache mit dem Schulverwaltungsamt ist ein Kurzzeitbesuch möglich.

### § 6 Anmeldung

(1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung des Kindes für das jeweilige Schuljahr durch die Personensorgeberechtigten voraus. Eine Anmeldung und Abmeldung während des Schuljahres ist möglich. Die Anmeldung oder Abmeldung erfolgt schriftlich im Schulverwaltungsamt der Stadt Ingolstadt oder bei der jeweiligen Grundschule. Pflegepersonen und Heimerzieher, die nach den Bestimmungen des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zur Vertretung in der Ausübung der elterlichen Sorge berechtigt sind (Pflegeeltern), stehen im Rahmen ihrer Vertretungsmacht den Personensorgeberechtigten gleich.

(2) Anmeldende sind verpflichtet, Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes, der Personensorgeberechtigten oder der Pflegeeltern zu geben. Änderungen, insbesondere betreffend das Personensorge-recht, sind unverzüglich mitzuteilen.

(3) Das Besuchs- und Betreuungsverhältnis zwischen dem/den Personensorgeberechtigten bzw. den Pflegeeltern und dem Träger wird in der Anmeldung geregelt.

### § 7 Ausscheiden aus der Mittagsbetreuung

(1) Das Kind scheidet aus der Mittagsbetreuung durch Abmeldung oder Ausschluss nach § 10 aus. Das Besuchs- und Betreuungsverhältnis endet spätestens mit Ablauf des Schuljahres.

(2) Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten oder der ihnen in § 6 Abs. 1 Satz 4 gleichgestellten Personen. Ein Abmeldeformular mit den möglichen Kündigungsterminen und -fristen wird mit der Anmeldung ausgegeben.

### § 8 Öffnungszeiten

(1) Die Einrichtung der Mittagsbetreuung ist an allen Schultagen geöffnet. Während der Ferienzeiten oder an Feiertagen bleibt die Einrichtung geschlossen.

(2) Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt innerhalb der jeweiligen Öffnungszeiten der Schule, längstens bis 16:00 Uhr.

### § 9 Besuchsregelung, Betreuung auf dem Weg, Krankheit

(1) Kann das Kind die Mittagsbetreuung nicht besuchen, ist das Einrichtungspersonal unverzüglich zu verständigen. Fehlt das Kind unentschuldigt, werden die Gebühren für das Mittagessen trotzdem in Rechnung gestellt.

(2) Die Personensorgeberechtigten und die ihnen nach § 6 Abs. 1 Satz 4 gleichgestellten Personen sind für den sicheren Verbleib des jeweiligen Kindes nach der Mittagsbetreuung verantwortlich, soweit die Aufsichtspflicht der Schule nicht noch fortbesteht. Die Personensorgeberechtigten oder die ihnen nach § 6 Abs. 1 Satz 4 gleichgestellten Personen haben der Mittagsbetreuung gegenüber schriftlich zu erklären, wie ihr Kind nach der Mittagsbetreuung nach Hause kommt. Das Formblatt ist Bestandteil der Anmeldung.

(3) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 i.V.m. § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) leidet oder dessen verdächtig ist oder verlaust ist oder wenn in dessen häuslicher Gemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf eine der in § 34 Abs. 3 IFSG genannten Krankheiten aufgetreten ist, darf es die Einrichtung nicht besuchen, bis der behandelnde Arzt durch ein Attest bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung nicht mehr zu befürchten ist. In all diesen Fällen ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Wird die Mittagsbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf anderweitige Betreuung, anderweitige Essensversorgung oder auf Schadensersatz.

### § 10 Ausschluss vom Besuch

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ablauf einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden,

1. wenn die Personensorgeberechtigten oder die ihnen nach § 6 Abs. 1 Satz 4 gleichgestellten Personen mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens drei Monate im Rückstand sind;
2. bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen berechnigte Anweisungen des Einrichtungspersonals;
3. wenn das Kind fortgesetzt die Gemeinschaft gestört hat oder andere Kinder gefährdet oder
4. wenn es innerhalb der letzten zwei Monate mehr als fünfzehn Tage unentschuldigt gefehlt hat.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten beziehungsweise die ihnen gem. § 6 Abs. 1 Satz 4 gleichgestellten Personen zu hören.

### § 11 Haftung

Der Träger haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Mittagsbetreuung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und nur insoweit, als hinsichtlich solcher Schäden einer Person, derer sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet der Träger nicht für Personen- und Sachschäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

### § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2010 in Kraft.